

Steuerliche Informationen im III. Quartal 2012

Steuertermine

Für die anstehenden Steuertermine besuchen Sie uns bitte im Mandantenbereich unserer Internetseite unter www.wp-hoefmann.de im Abschnitt „Aktuelles“, wo wir die wichtigsten Steuertermine tagesaktuell veröffentlichen.

Rückstellungspflicht für künftige Betriebsprüfung

Eine Rückstellung für eine anstehende steuerliche Außenprüfung kann grundsätzlich dann gebildet werden, wenn die Prüfungsanordnung vorliegt. Sie ist zu bilden für die Sachkosten des Prüfers sowie die Personal- und Sachkosten des Unternehmens während der Prüfung.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg ist bei einem steuerlichen Großbetrieb, bei dem nach der Betriebsprüfungsordnung grundsätzlich lückenlose Anschlussprüfungen vorgesehen sind, diese Rückstellung für die Kosten einer zukünftigen Betriebsprüfung auch ohne das Vorliegen einer Prüfungsanordnung zulässig, denn aus der Einstufung als Großbetrieb ergibt sich bereits die für die Rückstellungsbildung erforderliche hinreichende Wahrscheinlichkeit.

Der Bundesfinanzhof hat diese Sichtweise jetzt höchstrichterlich bestätigt.

Damit sind die zukünftigen Kosten einer steuerlichen Außenprüfung als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zwingend in der Handelsbilanz anzusetzen (Passivierungspflicht), sofern prognosemäßig mehr Gründe für als gegen eine Betriebsprüfung sprechen. Bei steuerlichen Großbetrieben, bei denen überwiegend von einer Anschlussbetriebsprüfung auszugehen ist, liegen diese Voraussetzungen regelmäßig vor.

Auch wenn die Mitwirkungspflichten für die Betriebsprüfung im Zusammenhang mit nicht abzehbaren Ertragsteuern stehen, kann die Rückstellung für die Außenprüfung gewinnmindernd gebildet werden, da diese vom Abzugsverbot nicht erfasst seien.

Die Höhe der Rückstellung ist anhand einer Schätzung vorzunehmen. Es sind die Einzelkosten zzgl. angemessener notwendiger Gemeinkosten zu berücksichtigen, wobei eine Abzinsung für steuerliche Zwecke mit 5,5% p.a. vorzunehmen ist.

Rückstellung für Pensionszusage an GmbH-Gesellschafter

Die Bewertung einer Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz richtet sich unter anderem nach der Höhe der Pensionszusage. Der Bundesfinanzhof hat jetzt seine ständige Rechtsprechung bestätigt, nach der der Rückstellungsbetrag für die einem GmbH-Gesellschafter zugesagte Pension bei Überversorgung zu begrenzen ist. Eine Überversorgung liegt bei einer Festbetrags-Pension vor, wenn sie einschließlich anderer Altersruhegeldansprüche mehr als 75 % der am Bilanzstichtag laufend zu zahlenden Vergütungen (sog. Aktivbezüge) beträgt. Die vertraglich zugesagte Pension darf selbst dann nicht zugrunde gelegt werden, wenn die Kürzung der Pensionszusage arbeitsrechtlich nicht möglich ist. Ist die 75 % Grenze im Zeitpunkt der Pensionszusage eingehalten, muss sie bei dauerhafter Minderung der Aktivbezüge überprüft werden.

Steuerpflicht von Erstattungszinsen weiter streitig

Nachdem der Bundesfinanzhof Mitte 2010 in Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden hatte, dass Erstattungszinsen auf Einkommensteuerguthaben nicht zu versteuern seien, hat der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2010 in allen offenen Fällen rückwirkend die bisherige Steuerpflicht von Einkommensteuererstattungszinsen wieder hergestellt.

In der Folge dieser gesetzlichen Regelung durch das Jahressteuergesetz gibt es nun zwei weitere Folgeentscheidungen des FG Münster. Hiernach sind Erstattungszinsen, ungeachtet der durch das Jahressteuergesetz 2010 eingefügten anderslautenden Neuregelung, nicht steuerbar.

Auch wenn die Entscheidungen zu den Jahren 1992 bzw. 1996, also zur rückwirkenden

ECKHARD HÖFTMANN
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER
STEUERBERATER
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE
(§ 57A Abs. 3 WPO)

DR. BJÖRN HÖFTMANN
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE
(§ 57A Abs. 3 WPO)

HAMBURG:
ADMIRALITÄTSTRASSE 4
20459 HAMBURG

TELEFON:
040 / 29 80 08- 0
TELEFAX:
040 / 29 80 08- 29

SCHWERIN:
KIELER STRASSE 31
19057 SCHWERIN

TELEFON:
0385 / 489 59- 0
TELEFAX:
0385 / 489 59- 14
STB ECKHARD HÖFTMANN

INTERNET:
WWW.WP-HOEFTMANN.DE

RECHTSVERHÄLTNISSE:
PARTNERSCHAFT
AMTSGERICHT HAMBURG
PR 252

Anwendung der Gesetzesänderung ergangen sind, stellt das Finanzgericht klar, dass die Steuerfreiheit systematisch auch für spätere Jahre gelte.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Die weitere Entwicklung bleibt also offen.

Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer im alten Anrechnungsverfahren nur mit hohen Nachweisanforderungen möglich

Für die Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer ist es nicht ausreichend, wenn eine Bank die anrechenbare ausländische Steuer lediglich aus dem Körperschaftsteuersatz ableitet und bescheinigt. Denn hieraus ergibt sich nicht, dass die Steuer von dem ausländischen Unternehmen auch tatsächlich entrichtet wurde. Dies entschied das Finanzgericht Köln in seinem (noch nicht veröffentlichten) Urteil in der sog. "Rechtssache Meilicke" und wies die Klage mangels entsprechender Nachweise ab.

Im Verfahren hat das Finanzgericht zwei Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gestellt. Im Rahmen des bis zum Jahr 2000 geltenden Anrechnungsverfahrens konnte nur die Körperschaftsteuer bei der persönlichen Einkommensteuer des Anteilseigners angerechnet werden, die auf Dividenden einer inländischen Kapitalgesellschaft entfiel. Infolge des ersten Vorlagebeschlusses hielt der EuGH diese Beschränkung auf das Inland für rechtswidrig und schuf damit die Voraussetzung für die Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer (Urteil in der Rechtssache Meilicke vom 06. März 2007).

Offen blieb allerdings, welche formellen Anforderungen an den Nachweis ausländischer Körperschaftsteuer zu stellen sind. Das Finanzgericht hat den Rechtsstreit deshalb im Hinblick auf die praktischen Umsetzungsfragen erneut dem EuGH vorgelegt. Im Urteil vom 30. Juni 2011 (Meilicke II) hat der EuGH hierzu entschieden, dass die Anrechnung der ausländischen Steuer keine Körperschaftsteuerbescheinigung voraussetze, die dem seinerzeit geltenden deutschen Körperschaftsteuergesetz entspreche. Ausreichend aber auch erforderlich seien insoweit Belege, die es den Steuerbehörden erlaubten, klar und genau zu überprüfen, in welcher Höhe die ausländischen Dividenden tatsächlich mit ausländischer Körperschaftsteuer belastet seien.

Das Finanzgericht hat die Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen, so dass die weitere Entwicklung offen bleibt.

Schuldzinsenabzug auch bei Kontokorrentfinanzierung möglich

Schuldzinsen sind nur abzugsfähig, soweit sie betrieblich veranlasst sind. Die Abzugsfähigkeit ist zweistufig zu prüfen. Im ersten Schritt ist zu klären, ob und inwieweit die Schuldzinsen überhaupt zu den betrieblich veranlassten Aufwendungen gehören. Im zweiten Schritt der Prüfung ist zu untersuchen, ob der Betriebsausgabenabzug aufgrund von Überentnahmen eingeschränkt ist. Eine Ausnahme von der Abzugsbeschränkung stellen Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens dar. Sie sind in jedem Fall unbeschränkt abzugsfähig.

Bisher hat die Finanzverwaltung den Abzug von Darlehenszinsen für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens nur zugelassen, wenn eine ausschließliche und unmittelbare Darlehensaufnahme zur Finanzierung begünstigter Anschaffungs- oder Herstellungskosten nachzuweisen war. Lediglich die Zwischenfinanzierung über ein Kontokorrentkonto mit einem Ausgleich dieses Kontokorrentsaldos durch ein Darlehen innerhalb von 30 Tagen wurde anerkannt.

Dieser von der Finanzverwaltung vertretenen engen Auslegung der Darlehensfinanzierung ist nun vom Bundesfinanzhof widersprochen worden. Der BFH kommt zu dem Ergebnis, dass nicht nur Schuldzinsen für unmittelbar zur Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens aufgenommene Darlehen abzugsfähig sind. Auch Kontokorrentkredite haben Darlehenscharakter. Dadurch entstehende Schuldzinsen zur Finanzierung begünstigter Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind daher ebenfalls unbeschränkt abzugsfähig.

Keine Berücksichtigung von Unterentnahmen aus Jahren vor 1999

Nicht durch Investitionskredite entstandene Schuldzinsen sind nicht als Betriebsausgaben abziehbar, wenn in einem Wirtschaftsjahr Überentnahmen (Entnahmen, die die Summe von Gewinn und Einlagen übersteigen) getätigt worden sind. Von Unterentnahmen ist auszugehen, wenn in einem Wirtschaftsjahr die Entnahmen niedriger sind als die Summe von Gewinn und Einlagen. Überentnahmen bzw. Unterentnahmen werden zum Schluss des Wirtschaftsjahres festgestellt und ein Überhangbetrag wird auf das neue Wirtschaftsjahr vorgetragen.

Der Bundesfinanzhof hatte 2005 entschieden, dass bei der Ermittlung der Unterentnahmen auch Jahre vor 1999 zu berücksichtigen waren.

Durch das Steueränderungsgesetz 2001 ist die Regelung im Einkommensteuergesetz so gestaltet worden, dass Unterentnahmen aus Wirtschaftsjahren vor 1999 nicht zu berücksichtigen sind. Der Bundesfinanzhof hält diese Regelung nun für verfassungsgemäß und hat die Diskussion über den zeitlichen Umfang der Unterentnahmen damit zunächst einmal beendet.

Es bleibt abzuwarten, ob gegen die Entscheidung Verfassungsbeschwerde eingelegt wird.

Strenge Nachweispflichten für Bewirtungsaufwendungen bestätigt

Der Bundesfinanzhof hat die strengen Voraussetzungen zur Erfüllung der Nachweispflicht bei Bewirtungsaufwendungen im Fall der Bewirtung in einer Gaststätte ausdrücklich bestätigt.

Hiernach müssen die von der Gaststätte ausgestellten Rechnungen zwingend den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen enthalten, sofern es sich nicht um eine Kleinbetragsrechnung von bis zu EUR 150,00 handelt. Gaststättenrechnungen ohne Angabe des Namens des bewirtenden Steuerpflichtigen, Eigenbelege oder Kreditkartenabrechnungen seien als Nachweis der Bewirtungsaufwendungen grundsätzlich ungeeignet.

Zum Nachweis der Aufwendungen sind nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes schriftlich die folgenden Angaben zu machen: Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen. Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, so genügen Angaben zum Anlass und zu den Teilnehmern, wobei die Rechnung über die Bewirtung zwingend beizufügen ist.

Strenger Nachweis für Aufwendungen im Krankheitsfall verfassungsgemäß

Der Gesetzgeber hatte im Steuervereinfachungsgesetz 2011 die Einzelheiten des Nachweises von Krankheitskosten für alle offenen Fälle abweichend von der Rechtsprechung gesetzlich geregelt, nachdem der Bundesfinanzhof die strenge Art des Nachweises erheblich gelockert hatte.

Die Zwangsläufigkeit von Krankheitskosten muss danach nachgewiesen werden durch:

- eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers oder
- ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung für bestimmte Anordnungen, wie Bade- oder Heilkuren, psychotherapeutische Behandlungen, medizinisch erforderliche auswärtige Unterbringungen, notwendige Betreuungen durch eine Begleitperson, medizinische Hilfsmittel, die allgemeine Gebrauchsgegenstände sind oder wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden, wie Frisch- und Trockenzellenbehandlungen.

Der Nachweis muss vor Beginn der Heilmaßnahme oder dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels ausgestellt worden sein.

Diese Neuregelung ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofes verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Gericht hält es auch für verfassungsrechtlich unbedenklich, dass die Regelung rückwirkend in allen offenen Fällen anzuwenden ist.

Kosten für Regatta-Begleitfahrt bei Kieler Woche insgesamt nicht abziehbar

Lädt ein Unternehmer seine Geschäftspartner zu einer Schiffsreise ein, sind die Aufwendungen für die Reise und die hiermit zusammenhängende Bewirtungen nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes ungeachtet ihrer betrieblichen Veranlassung in voller Höhe nicht abziehbar, wenn ein Zusammenhang mit der Unterhaltung der Teilnehmer oder der Repräsentation des Unternehmens nicht ausgeschlossen werden kann.

Auch wenn es sich um eine Kundenveranstaltung handelt, seien die Grundsätze zur steuerlichen Behandlung von VIP-Logen in Sportstätten mit nur teilweisem Abzugsverbot nicht einschlägig. Vielmehr gelte das Abzugsverbot für Aufwendungen für Jagd und Fischerei, für Segeljachten oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke, da das Schiff nicht als "schwimmender Besprechungsraum" oder reines Transportmittel genutzt wurde, sondern eine Berührung zur Lebensführung der durch sie begünstigten Geschäftsfreunde hat.

Im Urteilsfall hatte der Unternehmer Geschäftspartner und eigene Mitarbeiter aus dem Vertriebs- und Servicebereich zu einer Regatta-Begleitfahrt anlässlich der Kieler Woche eingeladen und hierfür ein historisches Segelschiff gechartert.

Au-pair-Aufenthalt im Ausland als berücksichtigungsfähige Ausbildung

Au-pair-Aufenthalte im Ausland können als Berufsausbildung anerkannt werden, wenn gleichzeitig ein ausreichend fundierter theoretisch-systematischer Sprachunterricht stattfindet. Dies ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes der Fall, wenn neben der Au-pair-Tätigkeit eine gründliche Sprachausbildung in einem Umfang von durchschnittlich mindestens zehn Wochenstunden stattfindet. In den Umfang der Unterrichtszeit kann ausnahmsweise auch der Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts eingerechnet werden.

Aufwendungen für die Sanierung selbst genutzter Wohngebäude als außergewöhnliche Belastung

Entstehen einem Steuerbürger zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl von Personen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands, so können diese Aufwendungen auf Antrag als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden, wenn sie nicht Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben sind.

Darunter fallen z. B. Aufwendungen für Krankheit, für Behinderung und/oder für die Wiederbeschaffung (auch Schadensbeseitigung) von Gegenständen, die existenziell notwendig sind. Dies können Wohnung, Hausrat und Kleidung sein. Von den Aufwendungen abzuziehen sind neben der zumutbaren Belastung auch Ersatzansprüche gegen Dritte und ggf. andere Vorteile (Wertverbesserungen), die sich aufgrund der Sanierung ergeben.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Aufwendungen für die Sanierung von selbst genutzten Wohngebäuden als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden können. In den entschiedenen Fällen war eine Sanierung aufgrund Geruchsbelästigung (asbesthaltige Faserzementplatten und formaldehydhaltige Spanplatten), Befalls mit echtem Hausschwamm und Asbestprodukten im Dach notwendig.

Voraussetzung für die Anerkennung ist allerdings, dass Betroffene nachweisen können, dass sie sich den Aufwendungen nicht entziehen konnten und dass die Schäden nicht schon beim Erwerb des Objekts vorgelegen haben.

Aufwendungen für verfallene Termingeschäfte steuerlich nicht absetzbar

Ein Steuerpflichtiger hatte 2006 Indexzertifikate gekauft, die ihn berechtigten, zu einem bestimmten Termin die Zahlung eines Einlösebetrags von der Bank zu verlangen (sog. Termingeschäft). Das Recht ging jedoch verloren, wenn bestimmte Indexwerte unterschritten wurden (sog. Knock-Out-Ereignis). Nachdem das Knock-Out-Ereignis eingetreten war, ließ der Steuerpflichtige wegen Wertlosigkeit der Zertifikate diese verfallen. Den Anschaffungspreis wollte er als Verlust aus privaten Veräußerungsgeschäften geltend machen.

Der Bundesfinanzhof hat in einem Aussetzungsverfahren zur bis 2008 geltenden Rechtslage entschieden, dass das bloße Verfallenlassen eines Anspruchs aus einem solchen Termingeschäft steuerlich ohne Bedeutung war und der Verlust deshalb ohne echten Verkauf nicht abgezogen werden konnte.

Hinweis: Termingeschäfte sind ab 2009 als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu behandeln.

Bezugsfertigkeit eines zur Vermietung vorgesehenen Bürogebäudes

Ein Gebäude ist bezugsfertig, wenn die wesentlichen Bauarbeiten ausgeführt sind und nur noch unwesentliche Restarbeiten verbleiben. Dies setzt voraus, dass Fenster und Türen eingebaut, Anschlüsse für Strom- und Wasserversorgung, Heizung sowie sanitäre Einrichtungen vorhanden sind. Für ein betrieblich genutztes Gebäude ist Voraussetzung, dass die wesentlichen Bereiche bestimmungsgemäß für den vorgesehenen Zweck genutzt werden können.

Soll ein Bürogebäude funktional für verschiedene Mieter individuell gestaltet werden, erfordert die Fertigstellung nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes zusätzlich, dass mindestens eine Büroeinheit uneingeschränkt nutzbar ist. Es ist nicht erforderlich, dass bereits alle Büroeinheiten mietergerecht ausgebaut und benutzbar sind. Damit wird die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung bestätigt.

Keine Anlaufhemmung bei erst durch Antragstellung begründeter Pflichtveranlagung

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis erlöschen durch Verjährung. Eine Steuerfestsetzung sowie ihre Aufhebung und Änderung sind nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Die Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer beträgt regelmäßig vier Jahre. Sie beginnt grundsätzlich mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Sofern allerdings eine gesetzlich vorgeschriebene Einkommensteuererklärung einzureichen ist, beginnt die Festsetzungsfrist erst mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuererklärung eingereicht wird, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Kalenderjahrs.

Der Bundesfinanzhof hatte bereits entschieden, dass in Fällen, in denen keine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besteht (Antragsveranlagung), die Anlaufhemmung nicht gilt und somit die allgemeine Festsetzungsverjährung von vier Jahren zur Anwendung kommt.

In einer Folgeentscheidung hat der BFH nun entschieden, dass auch in Fällen, in denen erst durch Abgabe bzw. Antragstellung nach der regulären Festsetzungsfrist eine die Pflichtveranlagung begründende Steuererklärung entsteht, die Anlaufhemmung nicht gelte.

Im Urteilsfall war durch einen Antrag des Steuerpflichtigen auf Übertragung des Haushaltsfreibetrags aus der Antragsveranlagung eine Pflichtveranlagung geworden.

Entsprechendes gilt damit auch in ähnlichen Fällen, wie etwa bei Anträgen auf Aufteilung der außergewöhnlichen Belastungen.

Keine nachträgliche Überprüfung bestandskräftiger, aber europarechtswidriger Bescheide ohne vorherigen Rechtsweg

Ein Bescheid ist nur im Rahmen der nationalen gesetzlichen Grenzen auf seine inhaltliche Richtigkeit überprüfbar. Das gilt für rechtskräftige Bescheide auch dann, wenn sich später deren Unionsrechtswidrigkeit herausstellt.

In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall ist ein Bescheid rechtskräftig geworden. Nur ein paar Monate später hat der Europäische Gerichtshof in einem anderen, aber vergleichbaren Verfahren abweichend entschieden. Der Antrag, den rechtskräftigen Bescheid daher aufzuheben, wurde abgelehnt. Auch der Bundesfinanzhof sah keine Gründe für eine Billigkeitsentscheidung, da der Antragsteller nicht vorher alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft hat.

Einkommensteuer im Todesjahr des Erblassers doch Nachlassverbindlichkeit

Mit dem Erbfall geht das Vermögen des Erblassers als seine Erbschaft auf die Erben über. Zur Erbschaft gehören auch die Verbindlichkeiten des Erblassers. Da die Erbschaftsteuer nur die tatsächliche Bereicherung des Erben erfassen soll, müssen die mit dem Nachlass zusammenhängenden Schulden und Lasten (Nachlassverbindlichkeiten) bei der Berechnung des steuerpflichtigen Erwerbs von dem Aktivvermögen abgezogen werden.

Es war strittig, ob die Einkommensteuer für das Kalenderjahr, in dem der Erblasser verstirbt, als Nachlassverbindlichkeit abgezogen werden kann.

Nachdem das Niedersächsische Finanzgericht die Abziehbarkeit verneint hatte, hat der Bundesfinanzhof diese Entscheidung nun unter Änderung der Rechtsprechung aufgehoben.

Aufgrund der erfallbedingten Gesamtrechtsnachfolge gehen auch alle Forderungen und Schulden aus dem Steuerschuldverhältnis vom Erblasser auf den Erben über. Daher gehören neben den zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits rechtlich entstandenen Steuerschulden auch solche zu den Nachlassverbindlichkeiten, die der Erblasser als Steuerpflichtiger durch die Verwirklichung von Steuertatbeständen begründet hat und die erst mit dem Ablauf des Todesjahres entstehen.

Somit ist die auf den Erben entsprechend seiner Erbquote entfallende Abschlusszahlung für die vom Erblasser herrührende Einkommensteuer (nach Anrechnung der vom Erblasser entrichteten Einkommensteuer-Vorauszahlungen und der durch Steuerabzug erhobenen anrechenbaren Einkommensteuer) des Todesjahres, einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag, als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig.

Bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer für das Todesjahr ist die auf den Erblasser entfallende abziehbare Steuerverbindlichkeit auf die Ehegatten aufzuteilen.

Weiter führt der BFH aus, dass die abzugsfähige Einkommensteuerverbindlichkeit mit dem Nennwert, also ohne Abzinsung, anzusetzen ist.

Berechnung der Zehnjahresfrist bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Das Erbschaftsteuergesetz rechnet die innerhalb von zehn Jahren von derselben Person bezogenen Vermögensvorteile zusammen. Das hat einerseits den Vorteil, dass z. B. Vater oder/und Mutter ihrem Kind alle zehn Jahre Vermögen steuerfrei schenken können, wenn die Freibeträge dabei nicht überschritten werden. Von Bedeutung sind Vorerwerbe auch, wenn der Schenker innerhalb des Zehnjahreszeitraums verstirbt. Bei den Schenkungen müssen Fristen beachtet werden. Für die Berücksichtigung von Vorerwerben im maßgeblichen Zehnjahreszeitraum ist rückwärts zu rechnen. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob das Ende der Frist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Samstag fällt.

Wie wichtig der genaue Umgang mit der Zehnjahresfrist ist, zeigt der vom Bundesfinanzhof entschiedene Fall: Vater und Mutter übertrugen ihrem Sohn mit notariell beurkundetem Vertrag vom 31. Dezember 1998 unentgeltlich ein bebautes Grundstück, der Vater am 29. Dezember 1999 ebenfalls notariell beurkundet und unentgeltlich ein weiteres bebautes Grundstück und mit notariell beurkundetem Vertrag vom 31. Dezember 2008 ein weiteres bebautes Grundstück unter Nießbrauchvorbehalt. Auflassung und Bewilligung der Eintragungen der Rechtsänderungen im Grundbuch erfolgten in den jeweiligen Verträgen. Das Finanzamt rechnete alle Erwerbe zusammen und setzte Schenkungsteuer fest, weil nach seiner Ansicht der 31. Dezember 1998 (bei Rückwärtsrechnung) der letzte Tag der Frist war.

Der Bundesfinanzhof berechnete den 01. Januar 1999 um 0:00 Uhr als Fristende, so dass der Ersterwerb nicht zu berücksichtigen war und deshalb auch keine Schenkungsteuer anfiel. Eine Grundstückschenkung gilt schon als ausgeführt, wenn die Auflassung beurkundet und der Schenker die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch bewilligt hat. Dies war im entschiedenen Fall beachtet worden.

Spendenabzug: Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 30. August 2012 die neuen verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen veröffentlicht.

Die neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen stehen als ausfüllbare Formulare unter <https://www.formulare-bfinv.de> zur Verfügung.

Es wird seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn bis zum 31. Dezember 2012 die bisherigen Muster für Zuwendungsbestätigungen verwendet werden, die auf dem BMF-Schreiben vom 17. Juni 2011 beruhen.

Elektronischer Rechtsverkehr: Neuregelungen für Unternehmer und Arbeitgeber ab 2013: Anpassungsbedarf in der Buchhaltung

Ab dem 01. Januar 2013 können Umsatzsteuer-Voranmeldungen, der Antrag auf Dauerfristverlängerung, die Anmeldung der Sondervorauszahlung sowie Lohnsteueranmeldungen nur noch elektronisch **authentifiziert** übermittelt werden. Da keine Übergangsfrist vorgesehen ist, sind ab 2013 also die bisherigen elektronischen Übermittlungen ohne elektronische Authentifizierung nicht mehr möglich.

Es sind also entsprechende Umstellungen beim Sendeverfahren in der Buchhaltung einzurichten. Sofern es hier keine systeminterne Anpassung bei der Buchführungssoftware gibt, muss die elektronische Authentifizierung grundsätzlich durch eine Registrierung im ElsterOnline-Portal erfolgen. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter www.elsteronline.de. Es wird erwartet, dass es zum Jahresende aufgrund des erhöhten Registrierungsaufkommens zu erheblichen Wartezeiten kommen wird, so dass eine rechtzeitige Registrierung ratsam ist.

Entwurf zur Vereinfachung des Bilanzrechts für Kleinunternehmen

Auch Kleinbetriebe, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer GmbH & Co KG organisiert sind, unterliegen derzeit umfangreichen Vorgaben für die Rechnungslegung. Bei Unternehmen mit sehr geringen Umsätzen und Vermögenswerten werden diese Vorgaben oft als Belastung wahrgenommen.

Das Bundeskabinett hat am 19. September 2012 einen Entwurf für ein „Gesetz zur Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften“ (MicroBilG) verabschiedet. Hierdurch sollen Kleinunternehmen durch einige vereinfachte Bilanzvorschriften entlastet werden. Grundlage ist die EU-Micro-Richtlinie, welche im Rahmen von Mitgliederstaatenwahlrechten europaweit für Kleinunternehmen Bilanzierungs- und Offenlegungserleichterungen in der Rechnungslegung gewährt.

Als Kleinstkapitalgesellschaft gilt hiernach, wer an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen zwei der drei nachfolgenden Merkmale nicht überschreiten: Umsatzerlöse bis EUR 700.000, Bilanzsumme bis EUR 350.000 und eine durchschnittliche Zahl von zehn beschäftigten Arbeitnehmern.

Inhaltlich sieht der Gesetzentwurf folgende wesentlichen Erleichterungen im Bereich der Rechnungslegung und Offenlegung vor:

- Kleinunternehmen können auf die Erstellung eines Anhangs verzichten, wenn sie bestimmte Angaben (unter anderem zu Haftungsverhältnissen) unter der Bilanz ausweisen.
- Kleinunternehmen erhalten Optionen zur Verringerung der Darstellungstiefe im Jahresabschluss, z.B. eine vereinfachte Gliederung
- Kleinstkapitalgesellschaften können künftig wählen, ob sie die Offenlegungspflicht durch die bisherige Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder durch Hinterlegung beim Bundesanzeiger erfüllen. Im Fall der Hinterlegung können Dritte die Rechnungslegungsinformationen dann nicht im Internet einsehen, sondern nur auf Antrag (kostenpflichtig) eine Kopie erhalten.

Die Erleichterungen sollen gelten für alle Geschäftsjahre, deren Abschlussstichtag nach dem 30. Dezember 2012 liegt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.01. bis 30.06.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %

Alle Angaben nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr